

Inklusionskonzept

für das Einzugsgebiet

Buxtehude, Apensen, Jork

des Förderzentrums

Albert-Schweitzer-Schule

An diesem Konzept haben mitgearbeitet:

Frau Eggers

Herr Gehrman

Frau Holst-Hakelberg

Frau Höppner-Bendig

Frau Jähnke

Herr Lücken

Herr Mayntz

Frau Poettering

Frau Stockleben

Frau Welle

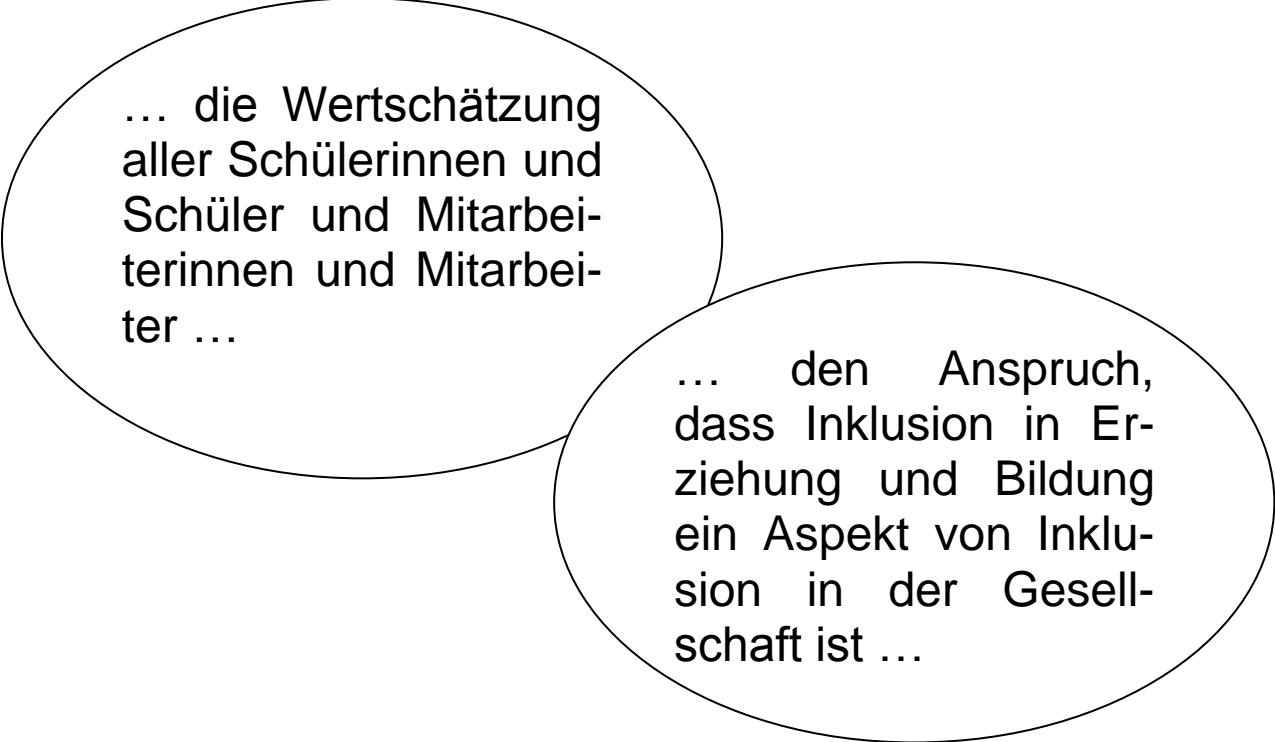
Redaktion und Koordination:

Reinhard Bröhan

Birgit Klostermann

**Auszug aus dem Index für Inklusion –
Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln
(Deutsche Fassung, 2003)**

Inklusion in Erziehung und Bildung bedeutet ...



... die Wertschätzung
aller Schülerinnen und
Schüler und Mitarbei-
terinnen und Mitarbei-
ter ...

... den Anspruch,
dass Inklusion in Er-
ziehung und Bildung
ein Aspekt von Inklusio-
n in der Gesell-
schaft ist ...

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Das Förderzentrum in der Region	5
4. Aufgaben des Förderzentrums	5
5. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Förderzentrum und Schulen bzw. Kindertagesstätten	7
5.1 Notwendige Rahmenbedingungen	7
5.1.1 Unterrichten im Team	7
5.1.2 Unterrichtsgestaltung	8
5.1.3 Räumliche und materielle Ausstattung	8
5.2 Leistungsbewertung in der inklusiven Schule	8
5.2.1 Leistungsbewertung bei zielgleicher Beschulung	9
5.2.2 Leistungsbewertung bei zieldifferenter Beschulung	10
6. Steuergruppe für die Verteilung des sonderpädagogischen Personals	11
6.1 Zusammensetzung der Steuergruppe	12
6.2 Zeitlich-inhaltlicher Ablauf der Steuergruppe	12
7. Rahmenbedingungen für die Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung	13
8. Aufgaben der Förderschullehrkräfte in der Regelschule	14
8.1 Beratung	14
8.2 Diagnostik (Förderdiagnostik/Förderplanung)	15
8.3 Unterrichten im Team	16
8.4 Vernetzung	16
9. Grundsätze des Einsatzes der Förderschullehrkräfte	16
10. Grundsätze der Arbeit im Brückenjahr	17
11. Grundsätze der Arbeit im SEK-I-Bereich	18

Anlagen

Schulanmeldebogen

Förderplan

Index für Inklusion (Ausschnitt)

1. Vorbemerkung

Nach der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes 2013 sind alle öffentlichen Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen, die allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten Zugang ermöglichen sollen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (vgl. NSchG §4(1)).

Parallel dazu ist der Abbau bestehender Förderschulen angedacht. In der Förderschule Schwerpunkt Lernen wird die Unterstufe bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 schrittweise aufgehoben. Nach der jetzigen Gesetzeslage kann die Förderschule Schwerpunkt Lernen nur noch ab Klasse 5 von den Erziehungsberechtigten für ihre Kinder gewählt werden. In Folge der Einführung der inklusiven Schule entwickelt sich die Förderschule zu einem sonderpädagogischen Förderzentrum. Diesem Förderzentrum kommt die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in allen Belangen der inklusiven Beschulung zu. Bezüglich der konkreten Organisationsform und der damit verbundenen Aufgaben fehlt z.Zt. noch eine konkrete rechtliche Definition.

Vor diesem Hintergrund widmet sich das vorliegende Konzept vornehmlich folgenden Sachverhalten:

- Rahmenbedingungen und Aufgaben des Förderzentrums;
- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Förderzentrum und den Schulen bzw. den Kindertagesstätten des Einzugsbereiches.

2. Rechtliche Grundlagen des Regionalen Inklusionskonzeptes (RIK)

- NSchG in der Fassung vom 19.06.2013
- Erlass zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes 2013
- Änderungserlass zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule
- Nds. Kultusministerium: Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht -Förderschwerpunkt Lernen- Hannover 2008

3. Das Förderzentrum in der Region

Das Regionale Inklusionskonzept Buxtehude deckt den Einzugsbereich des Förderzentrums, das noch unter dem Namen „Albert-Schweitzer-Schule“ bekannt ist, ab. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Buxtehude, der Samtgemeinde Apensen und der Gemeinde Jork. Zum Einzugsgebiet gehören 10 Grundschulen und 9 weiterführende Schule, wovon zwei demnächst auslaufen werden. Alle Schulen haben Erfahrungen in der Kooperation mit Lehrkräften des Förderzentrums. Neben der Albert-Schweitzer-Schule in Buxtehude unterhält der Landkreis weitere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen in Freiburg/Elbe, Harsefeld und Stade, die sich ebenfalls zu Förderzentren weiter entwickeln. Im Stader Stadtteil Ottenbeck ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung vorhanden. An der Grundschule Bockhorster Weg in Stade existieren Sprachheilklassen im Jahrgang 1 und 2, die als Schulzweig „Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache“ geführt werden. Für den Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung gibt es statt einer Förderschule das Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (BesE), das in Kooperation mit dem Landkreis Stade, der Stadt Buxtehude und des Landes Niedersachsen entstanden und seit 2008 tätig ist.

4. Aufgaben des Förderzentrums

Zu den **Aufgaben der Förderzentren** gehören insbesondere:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung.

Das bedingt beispielsweise im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung einen Austausch mit allen beteiligten Schulen des Regionalen Konzeptes und die Verhandlung mit den Schulen über die Vergabe der Ressourcen durch eine Steuerungsgruppe.

- Koordination der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde - NLSchB - (Vorbereitung der Abordnungen).
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzeptes.
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwickeln spezifischer Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung).
- Beratung der Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.
- Koordinierung eines Austausches mit den Leitungen der allgemeinbildenden Schulen in Fragen der Inklusion.

Da die Leitung des Förderzentrums Dienstvorgesetzte der Förderschullehrkräfte ist, obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.

- Koordinierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Förderzentrum und den allgemeinbildenden Schulen.
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinbildenden Schulen.
- Durchführung von Dienstbesprechungen für die in den allgemeinbildenden Schulen arbeitenden Förderschullehrkräfte. Die Teilnahme ist für diese Lehrkräfte verpflichtend.

(vgl. hierzu : Informationen des MK vom 27.12.2012 „Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen – Hinweise für die kommunalen Schulträger“)

Für die zukünftige Entwicklung der Förderschulen zu Förderzentren ist die Anbindung mobiler Dienste in den Bereichen emotional-soziale Erziehung (BesE), Sprache und Diagnostik sinnvoll.

5. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Förderzentrum und den Schulen des Einzugsbereiches

5.1 Notwendige Rahmenbedingungen

Vor Beginn der gemeinsamen Arbeit sollten Absprachen bezüglich der Zusammensetzung der Klasse, der personellen und räumlichen Gegebenheiten, des Einsatzes der Förderschullehrkraft, einer Grobvorplanung des Stundenplanes, gemeinsamer Zielvereinbarungen und einer Klärung der Rollenverteilung sowie Absprachen über Unterrichtsformen und pädagogischer Prinzipien getroffen werden.

5.1.1 Unterrichten im Team

Die Zusammenarbeit im Team mit möglichst vielen doppelt besetzten Stunden zur Durchführung fächerübergreifender epochaler Unterrichtsformen, zum Aufbau der sozialen Beziehungen und der emotionalen Sicherheit der Kinder wird angestrebt. In der Teamarbeit gehören Rollenwechsel der beteiligten Lehrkräfte hinsichtlich Klas-

senführung und spezifischer Förderung von einzelnen Kindern zur Unterrichtspraxis. Regelmäßige Teamabsprachen über Inhalte, Methoden und Differenzierung sind daher unerlässlich. Es sollten gemeinsame Elterngespräche zur Sicherung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler stattfinden. Förderpläne werden gemeinsam erarbeitet und fortgeschrieben, um die Fördermaßnahmen organisieren zu können. (vgl. hierzu Anlage) Grundsätze der Leistungsbewertung müssen zwischen Förder- und Fachlehrkraft erörtert werden. Auch dabei ist die Transparenz zu den Eltern unbedingt herzustellen, ebenso ist eine Dokumentation der Vorgehensweise(n) notwendig.

5.1.2 Unterrichtsgestaltung

Individuelle Förderung geschieht durch innere Differenzierung hinsichtlich des Niveaus der Anforderungen, dem Maß der Hilfe sowie der Variation des Lerntempos und der Lernschritte. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist das Arbeiten mit offenen Unterrichtsformen wie Wochenplanarbeit, Stationsarbeit, Werkstattunterricht, Projektarbeit usw. Dabei kann auch zieldifferentes Arbeiten eine Option sein. Dieses Vorgehen bedarf jedoch der engen Absprache zwischen Fach- und Förderkolleg/innen. Die Eltern müssen informiert und ggfs. entsprechende Beschlüsse der Klassenkonferenz herbeigeführt werden.

5.1.3 Räumliche und materielle Ausstattung

Die Klassenräume sollten so ausgestattet sein, dass die Arbeit mit differenzierenden Unterrichtsformen durch verschiedene Funktionsbereiche unterstützt wird. Zusätzliche Räume zur Gestaltung der Differenzierung können hilfreich sein, sind aber keine Bedingung für inklusive Unterrichtsgestaltung. Ein Teil des Schuletats muss für differenzierendes Unterrichtsmaterial eingesetzt werden, das insbesondere auf die Kinder mit Unterstützungsbedarfen im Bereich Lernen zugeschnitten ist.

5.2 Leistungsbewertung in der inklusiven Schule

Laut § 4 des Nieders. Schulgesetzes werden alle öffentlichen niedersächsischen Schulen zum 01.08.2013 zu inklusiven Schulen. Weiterhin heißt es dort in Absatz 2: „Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinde-

rung auf sonder-pädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.“

5.2 Leistungsbewertung bei zielgleicher Beschulung

Bei zielgleicher Beschulung erfolgt die Leistungsbewertung nach den für die jeweilige allgemeinbildende Schulart geltenden Bestimmungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind gemäß des Erlasses „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Rechenschwierigkeiten kann dieses nur in der Grundschule erfolgen. Es muss darüber eine Klassenkonferenzentscheidung herbeigeführt werden, die in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist. Zum Beispiel:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen;
- zeitweiliger Verzicht während einer Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung;
- zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik.

Derartige Abweichungen werden in den Zeugnissen dokumentiert, nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Bevor von den Bestimmungen der Leistungsbewertung abgewichen werden kann, müssen geeignete Fördermaßnahmen oder bei Bedarf auch besondere Fördermaßnahmen durchgeführt worden sein.

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung sind außerdem Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen, zum Beispiel:

- Ausweitung der Arbeitszeit (z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen);
 - Bereitstellung didaktischer und methodischer Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial);
 - Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung.
- (vgl. hierzu Anlage „Nachteilsausgleich“)

5.2.1 Leistungsbewertung bei zieldifferenter Beschulung

Erlasslage:

Bei einer zieldifferenten Beschulung richten sich die unterrichtlichen Anforderungen sowie die Leistungsbewertung nach den curricularen Vorgaben der jeweiligen Förderschule (z.B. mit dem Schwerpunkt `Lernen´, mit dem Schwerpunkt `Geistige Entwicklung´), so sagen es die aktuellen Erlasse der einzelnen Schularten und die dazugehörigen Bestimmungen aus.

Im neuen Grundsatz-Erlass für die zukünftig inklusive Grundschule heißt es, dass alle Schülerinnen und Schüler „*an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen*“ sind. „*Grundlagen dafür sind Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit*“.

In den Zeugnissen ist zu vermerken, an welchen Bestimmungen welcher Schulart sich die Anforderungen und die Leistungsbewertung orientiert haben.

Gedanken zur inhaltlichen Umsetzung

Formaler Sachstand ist derzeit, dass „zieldifferentes Unterrichten“ ausschließlich für bereits auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf überprüfte Schüler/innen gedacht ist. Für alle anderen Schulkinder ist dies formal nicht zulässig. Dieser Sachstand kann im schlechtesten Fall zu einer Zunahme von Überprüfungsverfahren führen, da , ein weiterer Kritikpunkt an der aktuellen Erlasslage, eine Doppelzählung von Kindern mit bestimmten Förderbedarfen ausschließlich nach erfolgtem Überprüfungsverfahren rechtens ist.

Sehr pragmatisch liest sich der Artikel zum Thema Inklusion im Schulverwaltungsblatt 7/ 2013 von Herrn Wachtel u.a. Dort werden vielfältige Wege der Förderung und Unterstützung genannt, die präventiv und/ oder bei ersten Anzeichen besonderer Unterstützungsnotwendigkeit, jedoch noch **vor** einem durchgeführten Verfahren, anwendbar sind. Wesentlich erscheinen dabei die Ausrichtung an den Bedarfen des einzelnen Kindes (auch phasenweise) und die Transparenz des Vorgehens (in Bezug auf das Informieren der Eltern, den Austausch zwischen Förder- und Fachlehr-

kräften sowie die Eintragungen in die Dokumentationsunterlagen). Jedes Abweichen von üblicher Bewertung ist darüber hinaus zu begründen, zu kommunizieren, zu beschließen, mit Fördermaßnahmen zu begleiten und im Zeugnis zu vermerken.

Bei einer sehr weit gefassten Interpretation des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen kann phasenweises, zieldifferentes Unterrichten auch bei Kindern Sinn machen kann, die noch nicht auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hin überprüft wurden, bei denen es jedoch Anhaltspunkte (gesichtet/ diagnostiziert von Fach- und Förderlehrkräften im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung/ kommuniziert mit allen Beteiligten) für die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme gibt.

Wirkliche Inklusion kommt mit möglichst wenigen bzw. gar keinen Überprüfungsverfahren (während der Grundschulzeit) aus, sondern nutzt die der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, um allen Kindern gerecht werden zu können, so wie es der Erlass „Die Arbeit an der Grundschule“ vorsieht. Individualisierte Lernformen unterstützen den Prozess, jedes Kind an sein persönliches Ziel heranzubringen.

6. Steuergruppe für die Verteilung des sonderpädagogischen Personals

Angesichts der Tatsache, dass die sonderpädagogischen Personalressourcen begrenzt sind und vor dem Hintergrund, dass die SEK I-Schulen einen festen Anspruch auf „Rucksackstunden“ haben, der „gesetzt“ ist für Schülerinnen und Schülern, die per Verfügung der Landesschulbehörde einen anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen, wird es die Zukunft zeigen, ob eine sinnvolle Poolbildung zur Zufriedenheit aller Beteiligten überhaupt durchführbar sein wird.

Es ist zu beachten, dass eine Verteilung der Förderschullehrkräfte an mehr als 2 Schulen aus personalrechtlichen sowie aus Gründen der Personalfürsorgepflicht und der Arbeitseffektivität nicht vorgesehen ist.

Für eine eventuelle Poolbildung im Grundschulbereich und die daraus zu verteilenden Stunden sind die GS-Leitungen sowie die Leitung des Förderzentrums zuständig. Die Zuteilung der an die Schüler gekoppelten Förderschullehrerstunden im SEK-I-Bereich erfolgt durch die Förderzentrumsleitung.

6.1 Zusammensetzung der Steuergruppe

Die Steuergruppe setzt sich zusammen aus den Leitungen der Grundschulen, der BesE-Leitung des Teams in Buxtehude und der Leitung des Förderzentrums. Bei Bedarf kann die Steuergruppe um Mitarbeiter der Mobilien Dienste erweitert werden.

6.2 Zeitlich- inhaltlicher Ablauf der Steuergruppenarbeit sowie der Poolbildung

Um eine Teambildung auch an einzügigen Grundschulen zu gewährleisten, wird diesen ein Kontingent von mindestens 10 LWS zugewiesen. Dies betrifft die Grundschulen in Hedendorf, Neukloster und Wiegersen.

Alle übrigen Grundschulen erhalten 75 % der ihnen zustehenden FöL-Stunden nach der jeweiligen Klassenzahl (1,5 Std. pro Klasse).

Die Steuergruppe bekommt möglichst bis zum 31.05. eines Schuljahres die Informationen einer Schule gemeldet, die eine zusätzliche Versorgung durch die 25% Poolstunden nahe legen. An dieser Informationserhebung wirken die in den Schulen tätigen Förderschullehrkräfte beratend mit.

Unabhängig davon gehört es zu den Dienstpflichten der Förderschullehrkräfte, die Förderzentrumsleitung über sich abzeichnende bzw. sich verändert habende sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe einzelner Schülerinnen und Schüler umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Steuergruppe entscheidet bis Ende Juni, in Abhängigkeit von den Verfügungen der Landesschulbehörde über die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes, den Umfang der Poolstunden, die an eine bestimmte Schule vergeben werden. Der präventive Aspekt soll dabei eine wesentliche Rolle spielen (Vermeidung von Etikettierung).

Das Ergebnis der Verteilung wird den Grundschulen des Einzugsbereiches nach erfolgter Beratung und Entscheidung des Gremiums zeitgerecht vor den Sommerferien mitgeteilt.

7. Rahmenbedingungen für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Gutachtenerstellung ist von den Schulleitungen der einzelnen Schulen in Kooperation mit der Förderzentrumsleitung vorzunehmen, um

- eine fachrichtungsrelevante Zuordnung der Förderschullehrkräfte zu gewährleisten;
- eine Überlastung einzelner Förderschullehrkräfte zu vermeiden;
- die Kontinuität und Effektivität der sonderpädagogischen Arbeit in den Schulen sicher zu stellen.

Vor dem Schulbesuch ist eine Überprüfung nur dann sinnvoll, wenn Hinweise vorliegen, dass das Kind eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung benötigt. Dies kann in den Förderbereichen „Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache, Sehen und Hören“ der Fall sein. Nach dem jetzigen Stand wird die Beschulungsmöglichkeit im Bereich „Sprache“ noch bis zum Jahr 2015 in der Grundschule „Am Bockhorster Weg“ in Stade möglich sein.

Für die Förderbedarfe „Lernen“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ ist eine vorschulische Überprüfung nicht sinnvoll. In diesen Bereichen empfiehlt sich eine Gutachtenerstellung erst nach längerer Prozessbeobachtung, sowie einer Förderplanung auf der Grundlage der individuellen Lernentwicklung. Die Einleitung des Verfahrens kann erst dann geschehen, wenn alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden und diese Maßnahmen nicht zum erfolgreichen Lernen geführt haben.

Im Bereich „Emotionale und Soziale Entwicklung“ bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Unterstützungssystem „BesE“. Die in Kooperation mit BesE erfolgten Maßnahmen benötigen einen längeren Zeitraum, um Veränderungen zu zeigen. Erst wenn mehrheitlich die am Prozess beteiligten Personen es für notwendig halten, wird das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eingeleitet. Die Beauftragung der Gutachter bzw. Gutachterinnen in diesem Verfahren erfolgt durch die Förderzentrumsleitung.

Insbesondere wegen feststehender Anmeldetermine zu weiterführenden Schulen (z.B. IGS Buxtehude im Mai) und der von allen SEK-I Schulen gewünschten Transparenz, welche Kinder mit verfügungsrechtlich festgestellten Unterstützungsbedarfen

ihre Schule im jeweils kommenden Schuljahr besuchen werden, ist eine Terminierung der Abläufe sinnvoll:

Bis zum 15.11. eines Schuljahres sollte die Beauftragung zur Gutachtenerstellung für Grundschulkindern der Klassen 4 beim Förderzentrum eingegangen sein.

Spätestens bis zum 15.02. eines Schuljahres sollten die weiteren Abläufe (Elterninformation, Gutachtenerstellung, Förderkommission) abgeschlossen sein, die Dezenten der Landesschulbehörde haben danach ausreichend Zeit zur Entscheidung und Erstellung der Verfügungen.

Die beim Übergang in den SEK-I Bereich zu erstellenden Gutachten für Schülerinnen und Schüler mit bereits festgestellten Unterstützungsbedarfen erfolgen im Sinne einer Fortschreibung der bereits existenten Gutachten in Kooperation von Förder- und Regelschullehrkräften.

Grundsätzlich benötigen alle Anträge eine nachvollziehbare Förderplanung sowie die daraus resultierende Lerndokumentation.

Nur so ist für die Leitung des Förderzentrums eine fachliche Sichtung der Anträge sowie eine sinnvolle Einteilung der Gutachterinnen und Gutachter möglich.

8. Aufgaben der Förderschullehrkräfte in den Regelschulen

Die Aufgaben der Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer lassen sich den folgenden

Oberbegriffen zuordnen:

- Beratung
- Diagnostik (Förderdiagnostik/ Förderplanung)
- Unterrichten im Team
- Vernetzung

8.1 Beratung

Die Förderschullehrkräfte

- beteiligen sich an Teamgesprächen mit den Lehrkräften der Regelschulen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten und/oder Beratung in Einzelfällen benötigen;

- führen Beratungen für Eltern durch, deren Kinder einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen. Darüber hinaus arbeiten sie in der beratenden Elternarbeit auch präventiv mit Eltern, deren Kinder in Teilleistungsbereichen auf Unterstützung angewiesen sind;
- weisen Lehrkräfte der jeweiligen Schule in individuelle Förderpläne ein;
- führen Besprechung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne unter Einbeziehung der Kinder mit Unterstützungsbedarfen und deren Eltern durch;
- für die dargestellten Beratungsbedarfe sind 10% der zugewiesenen Förderschullehrerstunden anzusetzen und zu verwenden. Diese Stunden werden im jeweiligen Stundenplan verankert, beinhalten aber keine direkte Arbeit am Kind.

8.2 Diagnostik (Förderdiagnostik/ Förderplanung)

Die Förderschullehrkräfte

- führen eine differenzierte Lernstandsdiagnostik durch und entwickeln auf Basis ihrer diagnostischen Ergebnisse eine Förderplanung für Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen und für Kinder, die in Teilbereichen Unterstützung benötigen. Die Anwendung psychometrischer Messverfahren ist in diesem Kontext nicht notwendig, da sie oft eine überflüssige und lang andauernde stigmatisierende Etikettierung der Kinder nach sich zieht;
- erarbeiten textliche Vorschläge für die Zeugniserstellung der Kinder mit Unterstützungsbedarfen;
- fertigen in Kooperation mit den Regelschullehrkräften Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes an. Die Beauftragung erfolgt durch die Schulleitung vor Ort und die Förderzentrumsleitung.
- Sonderpädagogische Förderung beschränkt sich nicht nur auf Mathematik- und Deutschförderung, sondern bezieht auch die Förderung von basalen, kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten mit ein (z.B. Sozialtraining, Konzentrationstraining, Sprachförderung, Motorik usw.).

8.3 Unterrichten im Team

- Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts geschieht in Kooperation aller Lehrkräfte, die in einer Klasse / in einem Jahrgang arbeiten.
- Dem Gedanken des gleichberechtigten Arbeitens im Team kommt dabei eine wichtige Rolle zu.
- Alle Lehrkräfte einer Klasse nehmen an gemeinsamen Absprachen zur Strukturierung des Unterrichts teil (z.B. Verstärkerprogramme, Regeln und Rituale im Unterricht usw.).
- Darüber hinaus sind die Förderschullehrkräfte verantwortlich für die Lehrwerksauswahl für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen.
- Ferner bieten sie Anleitung und Hilfestellung im Rahmen der Inneren Differenzierung (Material und Methoden).

8.4 Vernetzung

Für eine optimale Förderung sorgt die Förderschullehrkraft durch die Vernetzung der im Einzugsbereich des Förderzentrums vorhandenen interdisziplinären Beratungs- und Unterstützungsangebote.

9. Grundsätze des Einsatzes der Förderschullehrkräfte

- Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Hören, Sehen, Sprache, Körperlich und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung werden zielgleich unterrichtet. Die Mobilen Dienste, das Förderzentrum und die Förderschullehrkräfte vor Ort haben dabei eine beratende Funktion.
- Fahrzeiten bei wechselndem Schuleinsatz während der Unterrichtszeit sind auf die Unterrichtsverpflichtung der Förderschullehrkräfte anzurechnen. Die Fahrzeiten sollen so gering wie möglich sein.
- Die Förderschullehrkräfte sollen nach Möglichkeit an nicht mehr als an zwei Schulen eingesetzt werden.

- Die Stunden der Förderschullehrkräfte sind grundsätzlich nur zur Förderung von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen einzuplanen und zu verwenden. Vertretungsunterricht sollen Förderschulkräfte nur kurzfristig in den Klassen erteilen, in denen sie mit den Inhalten des Unterrichts vertraut sind.
- Für Aufsichten sind die Förderschullehrkräfte nicht einzuplanen, wenn sie an mehreren Schulen und/oder in mehreren Klassen tätig sind. Sie sind darauf angewiesen ihre Pausen als Fahrzeiten, zur Beratung oder für Absprachen zu nutzen.
- In den Konferenzen haben die abgeordneten Förderschullehrkräfte Stimmrecht. Ihre fachlichen Empfehlungen sind im Hinblick auf die Anforderungen der Inklusion besonders zu berücksichtigen.
- Die Beteiligung an den Dienstbesprechungen des Förderzentrums hat Vorrang vor anderen Terminlagen.
- Die Beteiligung an Dienstbesprechungen und Konferenzen sollte nur dann verpflichtend sein, wenn Tagesordnungspunkte vorhanden sind, die inhaltlich ihren inklusiven Arbeitsauftrag betreffen.
- Die Förderschullehrkräfte sind verpflichtet sich sowohl in den Schulen, an denen sie abgeordnet sind als auch im Rahmen des Förderzentrums fortzubilden. Fachliche Fortbildungen im Förderzentrum beinhalten für die Förderschullehrkräfte eine verbindliche Teilnahmepflicht.
- In Konfliktfällen ist die Leitung des Förderzentrums in ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte der Förderschullehrkräfte zur Beratung und Entscheidung hinzu zu ziehen.

10. Grundsätze der Arbeit im Brückenjahr

Im Verlauf des Brückenjahres (letztes Kita-Jahr vor der Einschulung) unterstützen die den Grundschulen im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung zugewiesenen Förderlehrkräfte die Grundschulkolleg/innen bei der Sichtung der „Fragebögen zur Schulanmeldung“ (siehe Anlage 1) und übernehmen in Einzelfällen diagnostische und beratende Aufgaben, auch hinsichtlich der Einleitung eines eventuell notwendigen Überprüfungsverfahrens auf sonderpädagogischen Förderbedarf vor der Einschulung. Mit dem „Fragebogen zur Einschulung“ (siehe Anlage 2) wird glei-

chermaßen verfahren, um Kindern mit Unterstützungsbedarfen von Anfang an die individuell nötige Hilfe zukommen zu lassen. Dieser Fragebogen wird an einigen Grundschulen des Einzugsbereiches zur Zeit erprobt. In der Anlage befindet sich ein Fahrplan zur Zusammenarbeit zwischen Kitas und Schulen.

11. Grundsätze der Arbeit im SEK-1-Bereich

Im Erlass „Klassenbildung ...“ (RdErl. D. MK v. 7.7.2011) i.d.F.v. 20.12.2012 heißt es:

„Für die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligem Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen bis 4. Schuljahrgang 1	2,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung 1, Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen an 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

1= nicht bei eingeführter sonderpädagogischer Grundversorgung

Anlagen:

Individueller Förderplan für: geb. am: tt.jj.jjjj	Max Mustermann
---	-----------------------

Kita	SKG

Schuljahr/Klasse						

Schulübergreifende bzw. außerschulische Maßnahmen <small>(z.B. Therapien, Jugendamt, BesE, Mob. Dienst)</small>		
Maßnahme:	Ansprechpartner:	Telefon/Email:

Stärken und Interessen des Kindes

Förderbereich/e (bitte mit X vor dem jeweiligen Bereich kennzeichnen)

Lernbereich:
 Motorik
 Wahrnehmung
 Emotionalität

Lernbereich:
 Lern-/Arbeitsverhalten

Sprache
 Sozialverhalten

Datum	Förderbereich	Lernausgangslage/ Entwicklungsstand	Förderziel	Fördermaßnahmen/Lernan- Gestaltung der Lernsituation

Informationen zur Schulanmeldung:

Name des Kindes:

Geburtsdatum: _____

- Das Kind zeigt eine altersgemäße Gesamtentwicklung.
- Talente/ besondere Begabungen

- Das Kind zeigt Auffälligkeiten in einem oder mehreren Bereich(en):
- Lernentwicklung
- Sprache
- Emotional-soziale Entwicklung
- Motorische Entwicklung/ Körperliche Beeinträchtigung
- Hören
- Sehen
- Geistige Entwicklung

Bitte die Auffälligkeiten sowie die derzeitigen Maßnahmen (z.B. Arbeit mit besonderen Materialien/ therapeutische Behandlung, etc.) in Stichworten nennen:

Gewünschte Maßnahmen für das Brückenjahr:

- Sprachförderung vor der Einschulung
- nach erfolgter schulärztlicher Untersuchung: ggfs. verstärkte Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der aufnehmenden Schule
- Kontaktaufnahme zu BESE
- Sonstige Maßnahmen (bitte benennen, ggfs. die Rückseite verwenden):

Buxtehude, den _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Informationen zur Einschulung:

Name des Kindes:

Geburtsdatum: _____

- Das Kind zeigt eine altersgemäße Gesamtentwicklung.
- Talente/ besondere Begabungen:

- Das Kind zeigt Auffälligkeiten in einem oder mehreren Bereich(en):
- Lernentwicklung
- Sprache
- Emotional-soziale Entwicklung
- Motorische Entwicklung/ Körperliche Beeinträchtigung
- Hören
- Sehen
- Geistige Entwicklung

Bitte die Auffälligkeiten sowie die derzeitigen Maßnahmen (z.B. therapeutische Behandlung, Sprachförderung vor der Einschulung, Zusammenarbeit mit Lehrkraft der aufnehmenden Schule, etc., ggfs. Rückseite verwenden) in Stichworten nennen:

Geplante/gewünschte Maßnahmen kurz vor und/ oder nach der Einschulung (ggfs. Rückseite verwenden):

- (weiterhin) verstärkte Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der aufnehmenden Schule
- Zusammenarbeit mit BESE initiieren und/ oder verstärken
- Überprüfung auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf
- Es folgt ein aussagekräftiger Bericht der Kita an die aufnehmende Schule.
- Sonstige Maßnahmen sind weiter zu führen und/ oder neu zu beginnen (bitte benennen):

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Fahrplan zur Zusammenarbeit zwischen Kitas und Schulen im Rahmen des Themenfeldes Inklusion

- 1) **Elternabend** zur **Schulanmeldung** (zwischen Oster- und Sommerferien, in den Schulen/ Ausfüllen eines Fragebogens zur Schulanmeldung = in Erprobung in den Grundschulen Harburger Straße und Stieglitzweg/ auf dem Bogen sind offizielle Begrifflichkeiten zur Einschätzung eines eventuellen Förderbedarfs verwendet worden, wie sie auch in ggfs. zu erstellenden Gutachten üblich sind)
- 2) **Schulanmeldung** (vor den Sommerferien, wenn möglich überwiegend in den Kitas in multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften und Erzieher/innen/ **Schweigepflichtentbindung** sollte auf dem Anmeldebogen vermerkt sein)
- 3) **Sprachstandüberprüfung** (kann im Rahmen der Schulanmeldung stattfinden/ Transparenz zum Verfahren bereits auf dem EA schaffen)
- 4) **Beginn** der **Sprachförderung** (direkt nach den Sommerferien)
- 5) Kontaktaufnahme der Kitas zu **BESE** in Einzelfällen/ sofern erforderlich
- 6) **Sichtung der Fragebögen zur Schulanmeldung** durch Grund- und Förderschullehrkräfte (dort, wo diese zur Anwendung gekommen sind/ möglichst vor den Herbstferien)
- 7) **Kontaktaufnahme der Schulen zu den Kitas mit der Fragestellung: Über welche Kinder sollten wir intensiver ins Gespräch kommen?** (direkt nach den Herbstferien/ unabhängig davon, ob Fragebögen zur Schulanmeldung Verwendung fanden oder nicht)
- 8) **Beratungsgespräche** zwischen Erzieherinnen, (Förder-) Lehrkräften und Eltern, ggfs. unter Beteiligung von **BESE**, terminieren (insbesondere für Kinder, bei denen Anhaltspunkte für einen Förderbedarf in den Bereichen Geistige Entwicklung, Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung, motorisch-körperliche Entwicklung/ Beeinträchtigung und/ oder Sehen und Hören besteht/ **möglichst vor Weihnachten**)
- 9) Vermutlich in sehr wenigen Einzelfällen: **Einleitung eines Überprüfungsverfahrens auf sonderpädagogischen Förderbedarf** (im vermuteten oder bereits bekannten jeweiligen Förderschwerpunkt/ **ab Februar**)
- 10) **Schuleingangsuntersuchung** (Terminvergabe erfolgt über das Gesundheitsamt) = im Anschluss: Kontaktaufnahme der Schule zu den Kitas in Einzelfällen, in denen eine **pädagogische Einschätzung** notwendig ist/ ggfs. Erstellung aussagekräftiger **Berichte** durch die Kitas/ abschließender **Austausch** mit den Kitas über den **Schulbesuch** oder eine eventuelle **Zurückstellung**)
- 11) Wenn organisatorisch möglich: **frühzeitigere Klassenbildungskonferenzen** unter Beteiligung der Kita-Kräfte zur Ermöglichung intensiver **Übergabegespräche** mit den aufnehmenden Klassenlehrkräften
- 12) **Kontaktaufnahme** der Kitas zu den Grundschulen und umgekehrt **jederzeit**, sofern Fragen und/ oder wichtige Informationen/ aktuelle Erkenntnisse zum einzelnen Kind vorhanden sind/ ggfs. **gemeinsame Elternabende/ Informationsnachmittage**